

Zu 103 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 1. 7. 1987

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An den

Präsidenten des Nationalrates

Betrifft: Ergänzung der Regierungsvorlage vom 7. April 1987, 103 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP, betreffend die Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt samt Anlagen

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung vom 2. Juni 1987 beschlossen, die Regierungsvorlage

vom 7. April 1987, 103 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP, betreffend die Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt samt Anlagen gemäß § 25 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410, hinsichtlich der Erläuterungen zu ergänzen.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, in der Anlage die Erläuterungen samt Vorblatt zu übermitteln.

12. Juni 1987

2

Zu 103 der Beilagen

VORBLATT**Problem:**

Ein Bundesgesetz auf Grund des Kompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Z 12 (Maßnahmen zur Abwehr gefährlicher Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen) kann erst nach Abschluß einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über Immissionsgrenzwerte erlassen werden.

Ziel:

Abschluß dieser Vereinbarung.

Inhalt:

Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und sonstige Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt.

Kosten:

Durch den Abschluß dieser Vereinbarung entstehen dem Bund unmittelbar keine Kosten.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Mit der B-VG Novelle 1983, BGBl. Nr. 185, wurde in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG der Kompetenztatbestand „Maßnahmen zur Abwehr gefährlicher Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen“ geschaffen.

Nach Art. II der genannten Novelle darf ein Bundesgesetz betreffend derartige Maßnahmen erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten erlassen werden.

Die Verhandlungen über eine derartige Vereinbarung fanden in den Jahren 1983 bis 1986 statt und waren lange Zeit davon gekennzeichnet, daß auf Bundesseite weit niedrigere Werte für die Auslösung der Bundeskompetenz gefordert wurden, als sie nunmehr in der Vereinbarung enthalten sind. So vertrat schon Bundesminister Dr. Steyrer und später Bundesminister Kreuzer die Auffassung, daß der Kompetenzübergang schon bei Überschreitung eines Wertes von $0,2 \text{ mg/m}^3 \text{ SO}_2$ in der Luft stattfinden sollte. Die Länder schlugen zunächst einen Wert von $1,2 \text{ mg/m}^3$ vor und beharrten dann lange Zeit auf einem Wert von $0,8 \text{ mg/m}^3 \text{ SO}_2$. Schließlich wurde im Dezember 1986 als Kompromiß, dem alle Länder und von Seiten des Bundes alle Bundesministerien zustimmen konnten, der Wert von $0,6 \text{ mg/m}^3 \text{ SO}_2$ im Vereinbarungsentwurf verankert.

In der Folge unterzeichneten alle Landeshauptmänner und — gemäß einem Beschluß der Bundesregierung vom 7. April 1987 — der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Dr. Marilies Fleming am 22. April 1987 namens des Bundes die Vereinbarung.

Die Vereinbarung verfolgt im wesentlichen zwei Ziele:

Erstens wird damit die Voraussetzung zur Erlassung eines Bundesgesetzes zur Abwehr gefährlicher Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, geschaffen. Ein entsprechender Entwurf eines „Smogalarmgesetzes“ wird im Unterausschuß des Umweltausschusses bereits behandelt.

Zweitens verpflichten sich Bund und Länder, Maßnahmen im jeweiligen Wirkungsbereich zu setzen, daß bis zum 31. Dezember 1990 die Immissionskonzentrationen für Luftschadstoffe nicht mehr die im Art. 3 in Verbindung mit der gemäß Anlage 2 festgelegten Werte überschreiten.

Diesen Grenzwerten liegen wissenschaftliche Untersuchungen zugrunde, wobei besonders jener Aspekt berücksichtigt wurde, daß auch bei länger anhaltenden Expositionen keine Gesundheitsschädigungen bzw. Gesundheitsbeeinträchtigungen auftreten können und beim derartigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse derartige Wirkungen mit größter Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind.

Der vorliegende Vertrag ist ein Vertrag nach Art. 15 a B-VG und bindet die Organe der Gesetzgebung, sodaß er gemäß Art. 15 a B-VG dritter Satz der Genehmigung des Nationalrates bedarf. Durch die vorliegende Vereinbarung entstehen unmittelbar keine Kosten. Bei Erlassung eines Bundesgesetzes zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt werden jedoch finanzielle Mittel zur Vollziehung dieses Gesetzes (zB im Hinblick auf den Meßaufwand) vorzusehen sein.

Zu Art. 1:

Diese Bestimmung legt den Zweck der Vereinbarung dar. Demnach zielt die Vereinbarung darauf ab, festzulegen, ab welchen Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten der Bund zuständig ist, Maßnahmen zu treffen.

Zu Art. 2:

In Verbindung mit der Anlage 1 werden die die Bundeskompetenz auslösenden Immissionsgrenzwerte festgesetzt.

Bei der Festlegung der Immissionsgrenzwerte gemäß Anlage 1 war von einer vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in Auftrag gegebenen Studie der Akademie der Wissenschaften auszugehen, mit der festgestellt wird, daß bei Überschreitung dieser Werte akute Sofortmaßnahmen zur Abwehr von Gesundheitsgefahren erforderlich sind.

4

Zu 103 der Beilagen

Zu Art. 3:

In Verbindung mit der Anlage 2 werden Immissionsgrenzwerte vereinbart, die mittelfristig von beiden Vertragsparteien angestrebt werden, um auch den langfristigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu garantieren.

Zur Konkretisierung der geeigneten Maßnahmen haben die Vertragsparteien eine umweltpolitisch bedeutsame Nebenabrede unterzeichnet, deren Text lautet:

„Nebenabrede

zur Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt.

I.

Die unterfertigten Vertreter der Vertragsparteien stellen im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt einvernehmlich fest, daß insbesondere nachfolgende Maßnahmen im Sinne der Vereinbarung als zur Verringerung der Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe geeignet anzusehen sind:

1. Maßnahmen des Bundes:

- a) Erlassung von Vorschriften über die Emissionsbegrenzung für luftverunreinigende Stoffe aus örtlich gebundenen Anlagen nach dem Stand der Technik. (Als Orientierungshilfe dienen vergleichbare Regelungen des benachbarten Auslandes, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz.)
- b) Anpassung von Altanlagen an fortschrittliche Umwelttechnologien unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik. (Als Orientierungshilfe dienen vergleichbare Regelungen des benachbarten Auslandes, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz.)
- c) Die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für die Verbrennung von Altöl in Anlagen, die nicht dem Dampfkessel-Emissionsgesetz unterliegen.
- d) Die Festlegung von Schadstoffgehalt-Grenzwerten für die von den geltenden Abgasvorschriften nicht erfaßten Dieselmotorkraftfahrzeuge.

- e) Sonstige Maßnahmen zur Verringerung der durch Kraftfahrzeuge verursachten Luftschadstoffe.

2. Maßnahmen der Länder:

- a) Beschränkungen über die Verbrennung von Abfällen, Altölen und Stroh.
- b) Beschränkungen oder Verbote über Veranstaltungen, die übermäßig hohe Emissionen verursachen.
- c) Begrenzung der Emissionen von Feuerungsanlagen oder Anlagen der Müllverbrennung.
- d) Beachtung der Immissionsschutz-Ziele des Art. 3 bei der Erteilung von Baugenehmigungen — allfällig erforderlichen Anpassung der den Nachbarnschutz bzw. die Luftreinhaltung betreffenden Bestimmungen.

3. Maßnahmen aller Vertragsparteien:

- a) Intensivierung der Überwachung der Luftreinhaltvorschriften.
- b) die weitere Herabsetzung des höchstzulässigen Schwefelgehaltes im Heizöl im Rahmen der diesbezüglichen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG.

II.

Die zur Durchführung der unter Abschnitt I. genannten Maßnahmen als geeignet erachteten bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sollen unter Bedachtnahme auf die Ziele des Art. 3 der Vereinbarung ehestmöglich in Kraft gesetzt werden. Innerhalb von längstens drei Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung und danach regelmäßig werden Gespräche mit dem Ziel zu führen sein, unter Beachtung der gesammelten Erfahrungen die Regelungen dieser Nebenabrede zu überprüfen und erforderlichenfalls zu verbessern oder zu ergänzen.

III.

Die Frage der Kostentragung für Immissionsmessungen bleibt gesonderten Verhandlungen vorbehalten.“

Zu Art. 4:

Diese Bestimmung sieht den Austausch von Luftmeßdaten zwischen Bund und Ländern vor.

Zu Art. 5, 6 und 7:

Diese Artikel enthalten Bestimmungen über das Inkrafttreten, die Geltungsdauer und die Kündigung der Vereinbarung sowie über die Hinterlegung der Vertragsurkunden.